

Medizin, Gesellschaft und Geschichte

MedGG 29

Franz Steiner Verlag Stuttgart

29

 Institut für
Geschichte der Medizin
Robert Bosch Stiftung

Medizin, Gesellschaft und Geschichte (MedGG)
Band 29 • 2010

Medizin, Gesellschaft und Geschichte

Jahrbuch
des Instituts für Geschichte der Medizin
der Robert Bosch Stiftung

Band 29 • Berichtsjahr 2010

herausgegeben von
Robert Jütte

Franz Steiner Verlag Stuttgart 2011

Medizin, Gesellschaft und Geschichte (MedGG)
Jahrbuch des Instituts für Geschichte der Medizin
der Robert Bosch Stiftung

Herausgeber: Prof. Dr. Robert Jütte
Redaktion: Dr. Sylvelyn Hähner-Rombach
Lektorat: Oliver Hebestreit, M. A.
Satz und Layout: Arnold Michalowski, M. A.

Anschrift: Institut für Geschichte der Medizin
der Robert Bosch Stiftung
Straußweg 17
70184 Stuttgart
Telefon (0711) 46084 - 171 und 172
Telefax (0711) 46084 - 181

Erscheinungsweise: jährlich.

Bezugsbedingungen: Abonnement EUR 35,80, für Studenten EUR 28,60, jeweils zuzüglich Versandkosten (Inland EUR 5,00, Europa EUR 8,40, Übersee EUR 15,20), Einzelheft: EUR 41,00 (versandkostenfrei). Alle Preise incl. MwSt. Ein Abonnement gilt, falls nicht befristet bestellt, zur Fortsetzung bis auf Widerruf. Kündigungen eines Abonnements können nur zum Jahresende erfolgen und müssen bis zum 15. November des laufenden Jahres beim Verlag eingegangen sein.

Verlag: Franz Steiner Verlag, Birkenwaldstr. 44, 70191 Stuttgart, <http://www.steiner-verlag.de>

Anzeigenleitung (verantwortlich): Susanne Szoradi

Druck: Druckerei Laupp & Göbel GmbH, D-72147 Nehren

Medizin, Gesellschaft und Geschichte enthält ausschließlich Originalbeiträge mit den Themenschwerpunkten Sozialgeschichte der Medizin sowie Geschichte der Homöopathie und alternativer Heilweisen. Entsprechende deutsch- oder englischsprachige Manuskripte sind erwünscht. Sie sollten nach den Hinweisen für Verfasser abgefasst und auf PC gesetzt werden. Diese Hinweise, die auch nähere Angaben zu Betriebssystem und möglichen Textverarbeitungsprogrammen enthalten, können auf der Homepage des Instituts unter <http://www.igm-bosch.de/content/language1/html/11563.asp> eingesehen oder bei der Redaktion angefordert werden. Der Umfang der Beiträge soll 10.000 Wörter bzw. 30 Manuskriptseiten nicht überschreiten. Die Autoren erhalten 20 Sonderdrucke ihrer Aufsätze gratis, auf Wunsch weitere gegen Bezahlung.

Weder der Herausgeber noch das Institut für Geschichte der Medizin der Robert Bosch Stiftung tragen Verantwortung für die in den Beiträgen vertretenen Ansichten.

MedGG enthält keine Buchrezensionen. Unaufgefordert eingesandte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgeschickt, sondern von der Institutsbibliothek übernommen.

Articles appearing in this journal are abstracted and indexed in HISTORICAL ABSTRACTS and AMERICA: HISTORY AND LIFE.

Inhalt

Anschriften der Verfasser	7
Editorial	8
I. Zur Sozialgeschichte der Medizin	
<i>Fritz Dross</i>	
Vom zuverlässigen Urteilen. Ärztliche Autorität, reichsstädtische Ordnung und der Verlust »armer Glieder Christi« in der Nürnberger Sondersiechenschau	9
<i>Karen Nolte</i>	
Schwindsucht – Krankheit, Gesundheit und Moral im frühen 19. Jahrhundert	47
<i>Susanne Rueß</i>	
Die Bedeutung der jüdischen Krankenpflege im Ersten Weltkrieg am Beispiel des Stuttgarter jüdischen Schwesternheims	71
<i>Martin Dinges</i>	
Die Gesundheit von Jungen und männlichen Jugendlichen in historischer Perspektive (1780-2010)	97
<i>Bettina Blessing</i>	
Die Geschichte des Alters in der Moderne: Stand der deutschen Forschung	123
II. Zur Geschichte der Homöopathie und alternativer Heilweisen	
<i>Josef M. Schmidt</i>	
Samuel Hahnemann und das Ähnlichkeitsprinzip	151
<i>Philipp Eisele</i>	
»Bald mußte ich den allopathischen Sanitätsoffizier spielen, bald durfte ich homöopathischer Arzt sein.«	
Homöopathie und Krieg vom Deutsch-Französischen Krieg (1870/71) bis zum Ersten Weltkrieg (1914-1918)	185

Marion Baschin

»[...] und war ein Stück Grümpel mehr im Lande«.

Die gescheiterten Versuche einer homöopathischen Ausbildung für Missionare der Basler Mission

229

Douglas W. Smith

Potency and Provenance: An Inter-Generational Study of Homeopathic Practice in Ontario

275

Anschriften der Verfasser

Marion Baschin, Dr. phil.

Institut für Geschichte der Medizin der
Robert Bosch Stiftung
Straußweg 17
70184 Stuttgart
marion.baschin@igm-bosch.de

Bettina Blessing, Dr. phil.

Institut für Geschichte der Medizin der
Robert Bosch Stiftung
Straußweg 17
70184 Stuttgart
bettina.blessing@igm-bosch.de

Martin Dinges, Prof. Dr.

Institut für Geschichte der Medizin der
Robert Bosch Stiftung
Straußweg 17
70184 Stuttgart
martin.dinges@igm-bosch.de

Fritz Dross, PD Dr. phil.

Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
Institut für Geschichte und Ethik
der Medizin
Glückstr. 10
91054 Erlangen
fritz.dross@gesch.med.uni-erlangen.de

Philipp Eisele

Gottlob-Ernst-Str. 25
71404 Korb
philipp.eisele@igm-bosch.de

Karen Nolte, PD Dr. phil.

Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Institut für Geschichte der Medizin
Oberer Nebergweg 10a
97074 Würzburg
karen.nolte@mail.uni-wuerzburg.de

Susanne Rueß, Dr. med.

Robert-Bosch-Krankenhaus
Auerbachstr. 110
70376 Stuttgart
Susanne.ruess@gmail.com

Josef M. Schmidt, PD Dr. med. Dr. phil.

Ludwig-Maximilians-Universität München
Institut für Ethik, Geschichte und
Theorie der Medizin
Lessingstr. 2
80336 München
josef.m.schmidt@lrz.uni-muenchen.de

Douglas W. Smith

1123 Dennison Rd RR2
Minden ON K0M 2K0
Canada
djsmith@interhop.net

Editorial

Die Richtigkeit von Diagnosen stellt auch heute noch die Medizin vor eine große Herausforderung, und das trotz modernster technischer Hilfsmittel. In der Frühen Neuzeit beanspruchten Ärzte bereits die medizinische Deutungsmacht, wie Fritz Dross am Beispiel der Nürnberger Lepraschau aufzeigt. So wundert es nicht, dass in der »richtigen« Beurteilung von Aussatz gelehrte Ärzte medizinische Laien schon früh zu verdrängen suchten. Nicht weniger problematisch war die Diagnose »Schwindsucht« im 19. Jahrhundert, da sie eine moralische Wertung, wie Karen Nolte nachweist, mit einschloss. Zur jüdischen Krankenpflege gibt es immer noch große Forschungslücken, insbesondere für die Zeit des Ersten Weltkriegs. Eine solche schließt jetzt die Studie von Susanne Rueß, die daneben eine heute kaum noch bekannte Institution, das jüdische Schwesternheim in Stuttgart, aus der Vergessenheit herausholt. Männergesundheit ist inzwischen auch in der Gesundheitspolitik als wichtiges Thema angekommen. Martin Dinges untersucht, wie es um die Gesundheit von Jungen und männlichen Jugendlichen in den letzten 200 Jahren bestellt war, um auf diese Weise auch ein historisches Streiflicht auf die geringere Lebenserwartung von Männern zu werfen. Der Forschungsüberblick von Bettina Blessing über die Geschichte des Alters in der Moderne, der sich im Wesentlichen auf die deutschsprachige Literatur konzentriert, nimmt das Ende der Alterspyramide in den Blick und zeigt, wo noch Forschungslücken bestehen.

Die Sektion zur Geschichte der Homöopathie und anderer Heilweisen umfasst diesmal ausschließlich Beiträge zur Homöopathiegeschichte, spannt dafür aber einen großen geographischen Bogen: von den Ländern, in denen Missionare der Basler Mission als homöopathische Laien tätig waren (Marion Baschin), bis zur Geschichte zweier Homöopathen-Dynastien im kanadischen Ontario (Douglas W. Smith). Einem eher klassischen Thema wendet sich dagegen Josef M. Schmidt zu. Seine Ausführungen über Hahemann und das Ähnlichkeitsprinzip bringen viele neue Erkenntnisse. Dass die Homöopathie als Heilweise früh auf das Interesse von Militärärzten stieß, ist schon lange bekannt. Doch fehlte es bislang an einschlägigen Untersuchungen. Wie schwierig die Quellenlage ist, verdeutlicht die Fallstudie von Philipp Eisele zu Homöopathie und Krieg im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert.

Stuttgart, im Frühjahr 2011

Robert Jütte

I. Zur Sozialgeschichte der Medizin

Vom zuverlässigen Urteilen. Ärztliche Autorität, reichsstädtische Ordnung und der Verlust »armer Glieder Christi« in der Nürnberger Sondersiechenschau

Fritz Dross

Summary

Judging Reliably. Medical Authority and the Ability to Discriminate between the Clean and the Unclean

The article aims to explore the physicians' role at the Nuremberg "Sondersiechenalmosen" in the 15th and 16th centuries. Special attention is given to the question as to how the city's physicians, who claimed expert status superior to other healers and who had special authority to advise the authorities in keeping the city clean and healthy, declared and explained their problems in connection with the "examen leprosum" on the occasion of the "Sondersiechenschau". From 1394 the city had opened its gates for three days in Holy Week leading up to Easter to offer clerical assistance, food and shelter to foreign lepers. This meant that people were cared for who would not usually have been admitted because they were foreigners as well as being leprous. The physicians' task within that charity was to discriminate between the leprous and foreign beggars, a task which caused serious problems when, in the 16th century, at times two thousand and more foreigners entered the imperial city during Holy Week. When, in 1571, the Nuremberg physician Kammermeister proposed to establish a "Collegium Medicum" in the city of Nuremberg, he described the procedure extensively. The authorities ignored the initial claim to establish a "Collegium Medicum" but requested each academically trained physician of the city to give a personal statement on the physicians' ability to seriously judge the foreigners who claimed to be leprous. Based primarily on these statements, the article hopes to shed some light on the Nuremberg "Sondersiechenalmosen", on the "examen leprosum", and on the relation between medical judgement and medical authority in general.

»Allerley confusion und unordnung« – Die Etablierung eines Collegium Medicum in Nürnberg

Am 27. Dezember 1571 hat der Arzt Joachim Kammermeister (Camerarius) seiner Nürnberger Obrigkeit sein »Kurtzes und ordentliches bedencken, welcher gestalt in einem wohlgeordneten Regiment, es mit den Ärtzten und Arzneien sambt allen andern darzu notwendigen stücken möcht geordnet und gehalten werden« gewidmet.¹ Dieses Dokument gilt in der Medizingeschichtsschreibung seit Alfons Fischers »Geschichte des deutschen Gesundheitswesens« (1933) gemeinsam mit dem Druck »Consilium medicum gene-

1 Zeitgenössische Abschrift von Georg Palma in StadtBib N, Ms. Cent V 42, fol. 90r-139v; Edition und Kommentar bei Gröschel (1977).

rale, fideli bonoque pectore propositum« (1567, deutsch 1573)² des Frankfurter Arztes Joachim Struppe (Struppius) als grundlegender Entwurf eines unter der Aufsicht von Collegia Medica (früh)modern organisierten städtischen Gesundheitswesens in Deutschland³. Im Unterschied zu Struppe hat sich Kammermeister sehr konkret auf die Nürnberger Situation bezogen; ins Auge fällt vor allem die ausführliche Erörterung der Probleme mit der alljährlichen »Sondersiechenschau«. Im folgenden Artikel möchte ich die Rolle der Nürnberger Ärzte bei dieser Veranstaltung zur öffentlichen Versorgung mehrerer Hundert in der Reichsstadt fremder Aussätziger untersuchen. Der besondere Akzent liegt auf der Problemwahrnehmung der Nürnberger Ärzte mit dem Verfahren der Lepraschau unter den besonderen Bedingungen des Sondersiechenalmosens.

Dass Kammermeister das »Consilium medicum generale« von Struppe als Vorlage seines »bedenckens« benutzt hat, kann nach Form, Aufbau und Inhalt der beiden Texte ausgeschlossen werden. In dem mit einigem Aufwand⁴ in zwei Auflagen verbreiteten Buch von Struppe geht es um das im Titel versprochene »consilium medicum« allenfalls am Rande, wenn man die dort aufgezählten Aufgaben (Stadtreinigung, Aufsicht über Apotheken und Spitäler, Abwehr von fahrenden und »Judenärzten«) implizit als solche versteht, die von dem »consilium medicum« zu erledigen wären.

Das »bedencken« des Nürnberger Stadtarztes Kammermeister gibt sich dagegen bereits im Ton als (standes)politisches Gutachten, das – der Form nach – nicht darum bemüht ist, die Publizität des Autors zu befördern, sondern seiner (ihm gut bekannten) Obrigkeit einen Vorschlag zur Neuordnung des Medizinalwesens möglichst schlüssig und vor allem gelehrsam zu unterbreiten. Anstelle von Struppes konfessioneller Polemik⁵ und unzähligen frommen Bibelverweisen bemüht der Nürnberger Sohn eines der einflussreichsten Gräzisten seiner Zeit⁶ die antiken Klassiker⁷; die Widmung an

2 Struppius (1567); Struppius (1573).

3 Fischer (1933), S. 90f.

4 1574 hat Struppe dem Nürnberger und Augsburg Rat jeweils ein Exemplar der »Nützlichen Reformation« gewidmet. Fischer hielt dies für den Anstoß der 1582 in Augsburg erfolgten Gründung eines Collegium Medicum. Vgl. Philipp (1962), S. 76f.

5 Die Vorrede des »Hochnötigen unterrichts, geistlicher und leiblicher Artzney«, an die das »Consilium medicum generale« angebunden ist, endet: »Datum Franckfurt am tag der vnschuldigen Kindlein / nach der geburt vnsers liebsten Christkindlins / im angang des 1567. jars / welches vns ein seliges vnd fröliches newes Jar gnedigst verleihen vnd schencken wölle / vnd auch dem Türcken / Bapst vnd allen secten wehren / Amen.«

6 Vgl. Stählin (1957).

7 Hippokrates, Platon, Menander, Cicero, Celsus, Plinius d. Ä., Juvenal, Dioskurides, Galen, Johannes I. Chrysostomus, Augustinus, Boetius, Aetios von Amida, Rhases, Mesue, Avenzoar (die neueren zitierten Autoren sind Vincentinus Ferrer, Johannes Pontanus, Alexander Benedictus, Georg Pictorius, Conrad Gesner, Jacobus Sylvius,

die reichsstädtische Obrigkeit überschreibt er mit der Klage, wie schlecht seine Zeit die Medizin behandle: »Heu male nunc artes medicas haec secula tractant.«⁸ »Allerley confusion und unordnung« habe dazu geführt, dass die Ärzte »nicht allein offermahl verhindert werden, irem ambt, wie sich gebüret, und sie gern thun wolten, treülich vorzustehen, sondern auch derwegen bey dem gemainen völcK unschuldiger weis verkleinert und in große verachtung kommen«.⁹

Da allgemeine Vorschriften zur Reinhaltung der Stadt im Rahmen der Seuchenprävention spätestens durch die umfangreiche »Sterbsordnung« von 1562 bereits vorlagen¹⁰ und auch ein Verfahren der Zulassung von Heilpersonen durch die geschworenen Stadtärzte, vor allem aber eines der Nichtzulassung fremder Heiler existierte, wie übrigens Struppe lobend anerkannte¹¹, konnte sich Kammermeister auf das geforderte Collegium Medicum konzentrieren. Er gliederte sein »bedencken« in drei Teile. Aus dem »ambt eines artzts« gegenüber Kranken, Gesunden und untereinander schließt der erste Teil auf die Notwendigkeit, »ein ordentliche versamlung oder collegium der ärztz könnnt angestellt werden, und was für nutz daraus erfolget«.¹² Der zweite Teil befasst sich gründlich und ausschließlich mit der Apothekenvisitation und Arzneimittelversorgung, der dritte schließlich mit dem weiteren Medizinalpersonal, der Sondersiechenschau und den Spitälern. Sein Kernziel hat Kammermeister folgendermaßen formuliert:

und erwechst auf diese weis unter den aertzten ein guete freundschaft, vertrauen und einigkeit, dardurch zum andern bey bekannten und freunden gegen den ärztzen ein grössere zuversicht und hertz erwechst, und ir gueter nahmen und ansehen gemehret würd.¹³

Der Rat der Stadt Nürnberg hat das Anliegen Kammermeisters und der Nürnberger Ärzte allerdings nicht für besonders dringlich gehalten. Die

Jean Fernel, Guillaume Rondeletius, François Valleriola, Leonhard Botallo, Fernandez Mena, Pietro Mattioli, Leonhard Fuchs, Valerius Cordus, Adolph Occo, Johannes Aventinus (Johann Turmair), Andreas Tiraquellus, Ioannis Franciscus (de) Ripa (Gianfrancesco Riva di San Nazarro), Johann Cellarius, Antonius Margaritha); aufgelistet bei Gröschel (1977), S. 154-170.

8 Wohl nach Tibullus, Elegien, Buch 1, 4: »Heu male nunc artes miseras haec saecula tractant.«

9 StadtBib N, Ms. Cent V 42, fol. 91v-92r.

10 Vgl. Porzelt (2000); dort auch eine Edition der »Sterbsordnung« vom 26. Januar 1562 im Anhang, S. 181-185.

11 Struppianus (1567), fol. 13r; Struppianus (1573), fol. 25v-27r.

12 StadtBib N, Ms. Cent V 42, Caput III, fol. 102r-104v.

13 StadtBib N, Ms. Cent V 42, fol. 91v-92r. Dies kann nicht zuletzt als Paraphrase von Kap. 6 der hippokratischen Praeceptiones gelesen werden: »car là où est l'amour des hommes est aussi l'amour de l'art.« Littré (1962), S. 259. Ich danke Karl-Heinz Leven für diesen Hinweis.

Reichsstadt hatte ein nach zeitgenössischen Maßgaben hervorragend organisiertes Medizinalwesen¹⁴ und ganze zehn akademisch ausgebildete Ärzte approbiert¹⁵. Nicht wenige dieser Ärzte hatten ihr Studium mit dem Erwerb eines Dokortitels an einer italienischen Universität abgeschlossen¹⁶ und genossen überregionalen Ruf. Dass aus dieser Gruppe nun der Vorwurf laut wurde, die Herrschaft vernachlässige ihre Pflichten, so dass die Ärzte die ihren nicht angemessen wahrnehmen könnten, wird der Obrigkeit nicht geschmeichelt haben. Dass die Ärzte darüber hinaus vorschlugen, mittels eines Collegium Medicum korporativ hoheitliche Aufgaben übernehmen zu wollen, musste den Magistrat skeptisch machen.

Aus seiner Perspektive war die von Kammermeister vorgebrachte Angelegenheit also mit Bedacht zu behandeln. Sehr viel näher als die Delegation von Herrschaftsvollmachten an ein nach Verfasstheit, Kompetenz und Zusammensetzung erst noch gründlich zu überdenkendes Collegium Medicum standen der reichsstädtischen Obrigkeit vorerst die Probleme einer Teuerungs- und Hungerkrise in der ersten Hälfte der 1570er Jahre¹⁷, begleitet von Seuchengeschehen in den Jahren 1570 (Pocken, 1600 gestorbene Kinder), 1572 (»Ungarische Krankheit«), 1574/75 (»großer Sterb«, ca. 6500 Opfer), 1582 und 1585/86 (ca. 5000 Opfer)¹⁸. Strittig war vor allem das Verhältnis einer Korporation der Ärzte zur Obrigkeit sowie zu den Apothekern. Bis 1592 konnten diese Fragen schließlich – durchaus im Sinne der Ärzte – geklärt und das Nürnberger Collegium Medicum errichtet werden; Kammermeister wurde dessen erster Dekan.¹⁹

»Vnnd ist mir unverborgen die gemeine klag« – Die Rechtfertigung ärztlicher Autorität

Tatsächlich hat sich die Nürnberger Obrigkeit unverzüglich und offenbar auch gründlich mit dem »bedencken« Kammermeisters auseinandergesetzt. Stein des Anstoßes war jedoch nicht die Korporation der Ärzte, sondern das jährliche Sondersiechenalmosen. Kammermeister hatte darauf im drit-

14 Vgl. Mummenhoff (1986); Jegel (1931); Porzelt (2000); Kintzinger (2000).

15 Melchior Ayrer 1547-1578; Heinrich Wolff 1550-1581; Paul Weller 1563-1601; Joachim Kammermeister 1564-1599; Justinus Müllner 1566-1582; Johann Schenk 1567-1588; Georg Palma 1568-1591; Gregor Rucker 1569-1589; Volcher Coiter 1569-1576; Erasmus Flock 1572-1576. Vgl. Wolfangel (1957), S. 23f. Die Bestallungsurkunde von Steff[an] Holtmann (1560-1564) vom 1. November 1560 ist ediert bei Wolfangel (1957), S. 60-62.

16 Walter (2008), S. 34, spricht in diesem Zusammenhang von »exorbitanten Prüfungsgebühren«. Vgl. Schottenloher (1950), S. 15-20; Frijhoff (1996), S. 293-304; Ridder-Symoens (1996), S. 336-351; Füßel (2007), S. 424-427; Rasche (2007).

17 Endres (2003), S. 23-29.

18 Zahlen nach Porzelt (2000), S. 40, dort auch die historische Einschätzung dazu.

19 Gröschel (1977), S. 126-153.

ten Teil seines »bedenckens« ausführlich Bezug genommen.²⁰ Recht bald, nachdem er wohl zum Datum des Anschreibens am 27. Dezember 1571 seine Denkschrift dem Magistrat hatte zukommen lassen, ließ dieser im März 1572 die Nürnberger Ärzte auffordern, einzeln gutachtlich zu den Problemen der anlässlich des Almosens stattfindenden Siechenschau Stellung zu nehmen.

Die neun überlieferten Gutachten finden sich unmittelbar hinter einer Abschrift Georg Palmas von Kammermeisters »bedencken«. Es soll daher in aller Kürze zunächst auf das Quellencorpus eingegangen werden. Es handelt sich um einen Sammelband (163 Blatt) mit Manuskripten vorwiegend aus der Feder des Nürnberger Arztes und Sammlers Georg Palma oder eines von Palma damit beauftragten Schreibers, der zu Recht »als einzigartige Fundgrube für die geschichtliche Entwicklung des ärztlichen Standes im 16. Jahrhundert« charakterisiert wurde.²¹ Er beginnt mit den Eiden der Nürnberger Medizinalpersonen, enthält dann verschiedene Manuskripte zum Wildbad in Wemdingen, Exzerpte aus der medizinischen Fachliteratur in lateinischer Sprache und von vergleichsweise flüchtiger Hand, Schriftverkehr und Berichte bezüglich der Auseinandersetzung mit den Nürnberger Apothekern der 1580er Jahre sowie zum zu errichtenden Collegium Medicum, das »bedencken« von Kammermeister (Bl. 90r-139v) sowie schließlich neun Gutachten zur Sondersiechenschau (Bl. 140v-156r). Das Gutachten von Georg Palma datiert vom 19. März 1572. Nur vor und hinter einer Sammlung von Exzerpten aus medizinischen Texten zu bestimmten Krankheitsbildern findet sich eine gewisse Zahl unbeschriebener (und nicht paginierter) leerer Seiten, so dass im Ganzen davon ausgegangen werden kann, dass es sich um ein nach Ansicht des Kompilators zusammengehöriges Corpus von Texten handelt.²²

Palma hat damit ein Corpus geschaffen, das zu einer neueren Deutung auf der Grundlage des Konzeptes der »Autorisierung der frühneuzeitlichen Medizin«²³ geradezu einlädt. Allein der Umstand, dass ein Arzt für den eigenen Gebrauch Kopien der einschlägigen »Berufsordnungen«, nämlich der Eide, anlegt²⁴, spricht für die herausragende Bedeutung, die der Nürnberger

20 StadtBib N, Ms. Cent V 42, fol. 132r-138r (»Von besichtigung der aussetzigen oder siechen leuten«).

21 König (1961), S. 59.

22 Im Unterschied zu der unten zitierten Sammelhandschrift UBE, Ms. 1143, die immer wieder zahlreiche leere Blätter aufweist und wohl eher als »Notizbuch« zu diversen Betreffen zu charakterisieren ist.

23 Stolberg (2003), S. 205; Stolberg (2004); auf dieser Basis zuletzt Walter (2008).

24 Eine etwa zeitgleiche Abschrift dieser Eide in wörtlich identischer Formulierung findet sich in einem Manuskript in der Universitätsbibliothek Erlangen, hier allerdings in einer weniger explizit standespolitischen Fragen gewidmeten Sammelhandschrift: UBE, Ms. 1143, fol. 2r-7v.

Arzt standespolitischen Fragen zugemessen hat; tatsächlich ist Palma weit darüber hinausgegangen. Da er 1591, vor der obrigkeitlichen Sanktionierung des Nürnberger Collegium Medicum 1592, gestorben ist, kann auch nicht unterstellt werden, es handele sich bei dem Manuskriptband um eine nach dessen Etablierung angestellte Sammlung zur Dokumentation von dessen »Erfolgsgeschichte«. Schließlich zeichnet sich ab, dass die Nürnberger Ärzte aktiv und gemeinsam Interessenpolitik betrieben haben, um eine herausgehobene Position innerhalb des reichsstädtischen Medizinalwesens zu etablieren. Wenn man nicht annehmen wollte, dass der Nürnberger Rat Palma das »bedencken« von Kammermeister und die Ärztegutachten zur Siechenschau als Gutachter überlassen und ihm damit die Möglichkeit gegeben habe, Kopien davon zu fertigen, wird man davon ausgehen müssen, dass die Ärzte diese Dokumente wenigstens ausgetauscht, wenn nicht sogar gründlich beratschlagt haben.

Der Hinweis Kammermeisters auf ein solches Vorgehen im Anschreiben seines »bedenckens« ist offenbar wörtlich zu nehmen. Der Nürnberger Arzt Volcher Coiter schrieb im Oktober 1573 an seinen Kollegen Kammermeister, dass sich eine – nicht näher bezeichnete – Gruppe im Hause des Nürnberger Arztes Melchior Ayrer getroffen habe, um die Errichtung eines Collegium Medicum zu beraten und den Stand der Beratschlagung durch die Ärzte Ayrer und Heinrich Wolff dem Rat zukommen zu lassen.²⁵

Für eine – vorerst informelle – Ärztekorporation sprechen auch die vom Rat angeforderten Gutachten zur Sondersiechenschau, deren Anforderung durch die Stadtherrschaft die Autorisierungsbestrebungen der Nürnberger Ärzteschaft nicht nur direkt, sondern auch empfindlich traf. Dies macht der einleitende Satz in Palmas Gutachten deutlich: »Vnnd ist mir unverborgen die gemeine klag, darinnen wir beschuldiget als ob unser nachlesigkeit unnd unwissenheitt ietztt einer rheim, baldtt unrheim unnd also widerrumb dagegen erkhandt würde.«²⁶

Wenn es – mit Michael Stolberg – zum Kern der Autorisierungsstrategie der frühneuzeitlichen Ärzte (sowie überhaupt jedes Professionalisierungsbestrebens) gehörte, »die Bewertung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten und damit zugleich ihre individuelle und kollektive Autorität so weit wie möglich von den konkreten Resultaten ihrer Anwendung«²⁷ zu abstrahieren, traf der implizite Vorwurf der Obrigkeit, die Nürnberger Ärzte seien nicht in der Lage, Aussätzige und nicht am Aussatz erkrankte Menschen zuverlässig zu unterscheiden, ins Mark. Genau hier, so offenbar die Ansicht des Rats,

25 Brechtold (1959), S. 123.

26 StadtBib N, Ms. Cent V 42, fol. 140r.

27 Stolberg (2003), S. 213.

müsse sich die wortreich in Szene gesetzte Überlegenheit der Ärzte auch praktisch beweisen lassen, gerade hier aber scheiterte dies.²⁸

»das solche sieche leut [...] recht werden unterschaidet« – Die Leproschau

Für die (spät)mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Obrigkeiten war es in der Tat von erheblicher Bedeutung, über ein nachvollziehbares Verfahren und vor allem eine dieses Verfahren beherrschende Instanz zu verfügen, deren Autorität die weitreichenden Konsequenzen ihres Urteils allen Beteiligten akzeptabel erscheinen ließ.²⁹ Das Ergebnis wurde häufig durch gesiegelte Urkunden bekräftigt, die schon früh Formularcharakter annahmen, wie sie etwa der Nürnberger Arzt Schedel nach Wiener Vorlagen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts anlegte.³⁰ Seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert reklamierte die universitäre Medizin einen Ausschließlichkeitsanspruch, der andere Schauinstanzen – vor allem die von Leprösen selbst betriebenen – als unzuverlässig und daher unverantwortlich disqualifizierte.³¹ Kammermeister hielt neben dem (Fach-)Wissen auch die Erfahrung mit und die Sorgfalt bei der Schau für die entscheidenden Kriterien.³²

Das Urteil der Schauinstanzen hatte die Form eines Rechtsgutachtens³³, was der Frankfurter Magistrat etwa dadurch bekräftigte, dass er das Schauverfahren unter den Vorsitz des Stadtrichters stellte³⁴. Ganz erheblicher Auf-

28 Die Einschätzung, dass die Autorität der frühneuzeitlichen Ärzte auf deren Funktion als Gutachter über die »Reinheit« der Stadtbevölkerung beruhe, tut in logischer Hinsicht den zweiten Schritt vor dem ersten, indem sie nicht zuerst die medizinische Struktur des Gutachtens über Körperzustände analysiert, vor allem aber die damit zugestandene Kompetenz und Autorität jeweils problematisiert. Hammond (2005), S. 105.

29 Schaugutachten aus dem Lucca des 13. Jahrhunderts bei Meyer (2007).

30 Sudhoff: Schemata (1912/13).

31 Wie insbesondere die Bemühungen der Medizinischen Fakultät in Köln gegenüber dem Leprosorium Köln-Melaten belegen. Vgl. Irsigler/Lasotta (2009), S. 72-74; Hort (1996); Uhrmacher (2000); Jankrift (2005), S. 132.

32 »das solche sieche leut, daran man oft ein zweifel hat, recht werden unterschaidet, und die unrainen von den rainen gruentlich mögen erkent werden, sonst würden oft unversehener und unverständiger weis, manche erliche guete leut nicht allein von gemeinschaft von weib und kind, eltern, freund etc. unbilliger weis von einander gestossen, darzu aber ein sunderer vleis und gueter verstand, auch gewisse erfarnuß dieser seuch erfordert würd.« StadtBib N, Ms. Cent V 42, fol. 133r.

33 Vgl. Demaitre (2007), S. 6 (»An emerging profile: physician as judge«).

34 In Frankfurt am Main protestierten in der Mitte des 15. Jahrhunderts die das Schaugremium bildenden Heinrich Lossner, der geschworene Stadtarzt, der Barbiermeister Johann Augsburg und der Barbier und Wundarzt Johann Harp gegen die Anwesenheit des Stadtrichters bei der Schau. Demaitre (2007), S. 9f.; nach Sudhoff (1913), S. 164f.; vgl. Jütte (1984), S. 179.

wand wurde zuweilen getrieben, um Gegengutachten beizubringen. In systematischer Hinsicht waren jeweils drei Parteien zu befriedigen: vor allem selbstverständlich die Geschauten (und ihre Familien), daneben die Obrigkeiten, die die Konsequenzen des Schauergebnisses im Zweifel auch gegen Widerstand durchsetzen mussten, sowie drittens die schauenden Instanzen, deren Autorität gegenüber den Obrigkeiten wie auch den Geschauten und im Falle von Gegengutachten auch untereinander zu beweisen war. Die – speziell für die Kölner Schau – gut dokumentierten Konflikte, die daran beteiligten Parteien und die jeweils vertretenen Interessen sind entsprechend vielfältig.³⁵

Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass der Austragungsmodus von Konflikten, die sich rund um die Aussatztchau ergaben, ein rechtsförmiger war bzw. sein musste, um notorisch solche Schriftsätze zu produzieren, die schließlich als »Quellen« historisch ausgewertet werden können. Die Reduktion des historischen Problems auf ein technisches, ob und wie denn der Aussatz zuverlässig zu erkennen gewesen wäre, läuft auf eine methodisch ebenfalls unzulässige Variante der retrospektiven Diagnostik hinaus³⁶ – was die bakteriologische und nachbakteriologische Medizin mit »Lepra« bezeichnet, kann nicht Gegenstand einer historischen Betrachtung der vorbakteriologischen Ära sein, viel weniger noch, ob diese Erkrankung von Fachleuten, die sie gar nicht kennen konnten, zu diagnostizieren gewesen wäre³⁷. Historisch steht nicht zur Debatte, wie zuverlässig (oder unzuverlässig) die eingesetzten Prüfverfahren hinsichtlich unserer Kenntnis der Lepra waren, sondern auf welchem Wege Zuverlässigkeit in ihrer Gegenwart diskursiv

35 Grette Swynnen aus Thionville (Diedenhofen) war in der Bischofsstadt Metz geschaut und für unrein befunden worden, worauf sie verlangte, im immerhin gut 250 km entfernten Köln erneut geschaut zu werden. Der Magistrat von Diedenhofen sandte sie 1492 gemeinsam mit einem Boten, der ein Anschreiben an den Kölner Rat mitbrachte, dass Grette »mit artzedien die sucht in irem lybe stoppen und verbergen« würde. Demaitre (2007), S. 53; Risse (1999), S. 167-174. – Johann Joist aus Wesel war 1484 für unrein befunden worden und zog ins knapp 200 km entfernte niederländische Haarlem, um von dort in Begleitung eines Stadtboten mit einem Reinheitszeugnis nach Wesel zurückzukehren, das in seiner Heimatstadt allerdings nicht akzeptiert wurde, woraufhin er sich in Köln erneut schauen ließ. Jankrift (2003), S. 122f. – Der blinde Sohn des Heinrich aus Zons war in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Kölner Leprosenhaus Melaten für unrein, vor der Schaukommission der Medizinischen Fakultät aber für rein befunden worden, worauf sich ein Rechtsstreit zwischen dem Zonser Bürgermeister und der Kölner Fakultät entwickelte, der nur vom Kölner Domkapitel geschlichtet werden konnte. Schwabach (1998). – Im November 1630 er suchte der Münsteraner Jost Heerde, in das dortige Leprosenhaus aufgenommen zu werden, wurde aber als rein befunden, worauf er sich erst nach Hamm, dann nach Köln begab, um als unrein Geschauter den Anspruch auf die Versorgung in Münster erwerben zu können. Jankrift (1998).

36 Leven (1998).

37 Vgl. Hammond (2009).

erwiesen werden sollte, kurz: die Autorität/Deutungsmacht oder Autorisierung der Verfahren (einschließlich des Personals) und ihrer Ergebnisse.³⁸

Der Aufwand, den die Beteiligten jeweils getrieben haben, um an für sie akzeptable Schaugerichte zu gelangen, spricht für die eminente Bedeutung, die diese den daraus resultierenden Zeugnissen zugemessen haben. Gleichzeitig belegt er auch, dass die Autorisierungsprozesse noch lange nicht abgeschlossen, letztinstanzliches Urteilen in Sachen Aussatz nicht in Sicht war. Den Geschauten, den Schauenden und den vollziehenden Obrigkeiten stand spätestens im 16. Jahrhundert recht klar vor Augen, dass ein ganz erheblicher Teil der Schaugerichte nicht unzweifelhaft auf »rein« oder »unrein« hinauslief. Vielmehr standen Abstufungen zur Debatte und waren verschiedenste Zwischenzustände zu berücksichtigen, was Verhandlungsspielräume eröffnete.³⁹ In dieser Situation gewinnen die widerstreitenden Interessen der am Prozess Beteiligten an Belang. Es ist das Verdienst von Robert Jütte und Kay Peter Jankrift⁴⁰, darauf insistiert zu haben, dass nicht zuletzt die Geschauten ihre Interessen in der Schau nachhaltig vertreten haben, und sei es durch das Einholen von Gegengutachten. Die Interessen der Geschauten aber haben im Einzelfall erheblich variiert, neben das Verbergen von Aussatzzeichen trat regelmäßig auch das Vortäuschen derselben.⁴¹ Mit der Formalisierung der Schauurkunden in gesiegelten Briefen war es nur eine Frage der Zeit, bis gefälschte Schauzeugnisse auftauchten.⁴² Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts spielte immer stärker das Motiv des starken und faulen Bettlers, der sich als vorgetäuschter Aussätziger die Lizenz zum Betteln erschleiche, eine erhebliche Rolle.⁴³ Für eine gewichtige Ursache unzuverlässiger Schaugerichte in Nürnberg hielt Kammermeister in seinem »bedencken«

38 Vgl. Oesterreicher/Schulze/Regen (2003).

39 Hammond (2009).

40 Jütte (1995); Jankrift (2006).

41 Es fällt auf, dass im 15. Jahrhundert das Interesse der Geschauten häufiger darin bestand, den Aussatzverdacht abzuweisen, während seit dem 16. Jahrhundert öfter Konflikte dokumentiert sind, in denen die Geschauten diesen Verdacht bestätigt wissen wollen. Ob, in welcher Form und Ausdehnung dies einer gewissen Regelmäßigkeit unterliegen könnte, ist indes anhand weiter in die Breite gehender Untersuchungen erst noch zu zeigen.

42 Jütte (1995), S. 34; Jankrift (2006), S. 142; Ebbinge Wubben (1993), S. 59.

43 Beklagt etwa in einer Leprosenordnung Wilhelms von Cleve, »dat etzliche betlers in unsern landen gaen im schyn off so uthsettich weren und sich doch befindet niith to sein« (Sudhoff: Leprosenordnung (1910/11), S. 386-388), aber auch bei Struppius (1573), fol. 18r-18v: »Ja daß auch fleissiger vff etliche böse Landtiebe / so auß faulheit sich für aussetzige angeben / gestraffet werden.« Zahlreiche weitere Belege bei Jütte (1995). 1595 sollten Aussätzige in Bern und Luzern auch mit Bettlerjagden gesucht werden: Müller (2007), S. 145-147. Seinen fulminanten Höhepunkt fand dies in dem Mordprozess um die »große Siechenbande« 1712 in Düsseldorf, der zur Schließung sämtlicher Leprosorien in Jülich-Berg führte. Fleck (2003), S. 27-29; Schlösser (1712).

die bosheit und betriegligkeit der leut, welche des bettlens und müssigangs gewohnt haben, und nicht der besichtigung halben, sondern gelts und almusens wegen [...] pflegen zu komen, welche sich zuvor mit etlichen kreutern und andern bößen stücken so meisterlich können zurichten und anschmiren.⁴⁴

»sollen sy mitt vleiß schauen vnnd besichtigen« – Die Beurteilung von Körperzuständen

In Nürnberg scheint die Siechenschau seit spätestens der Mitte des 15. Jahrhunderts im Wesentlichen Sache der an Universitäten ausgebildeten (Stadt-)Ärzte gewesen zu sein. Eine von akademischen Ärzten unabhängige Aussatzschau hat sich – im Unterschied zu anderen Orten⁴⁵ – nicht etablieren können. Der spätere Nürnberger Stadtarzt Hartmann Schedel hatte bereits in Eichstätt in den 1450er Jahren Erfahrungen mit dem Verfahren gesammelt⁴⁶ und sich später nach Wiener Vorlagen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts eine Formelsammlung angelegt, nach der die Schauzeugnisse dann gefertigt werden konnten⁴⁷. Die beiden Nürnberger Stadtärzte Hartmann und sein 30 Jahre älterer Vetter und Ziehvater Hermann Schedel waren auch überregional als Schauer gefragt, wie ein in Regensburg datierter Schaubrief nahelegt⁴⁸; bemerkenswert ist auch das in den 1470er Jahren ausgefertigte Zeugnis der beiden über einen nicht als leprös erachteten jungen Mann Konrad, der, da er zuletzt in einem Leprosorium gelebt habe, eine gewisse Disposition zur Erkrankung erworben haben könne (»parum in humoribus corporis sui male qualificatum et indispositum per moram cum leprosis factam«) und daher – außerhalb des Leprosoriums – einer spezifischen Diät unterworfen werden möge⁴⁹.

1469 und 1485 waren die Ärzte vom Rat der Reichsstadt darauf hingewiesen worden, von den Geschauten keine Gebühren für die Schau zu verlangen.⁵⁰ Der Rat scheint die Schau als eine durch die Besoldung der Stadtärzte abgegoltene Tätigkeit betrachtet zu haben, 1481 forderte er jedenfalls die von den Ärzten dafür genommene Bezahlung von jeweils drei Gulden von drei Schauärzten zurück⁵¹; als 1564 die Ärzte Flock und Ayrer offenbar

44 StadtBib N, Ms. Cent V 42, fol. 134r.

45 In Süddeutschland waren sonst in zahlreichen Orten Wundärzte an der Schau beteiligt, vgl. Sudhoff: Wurzacher Lepraschaubriefe (1911/12); Frisch (1987), S. 68-74; Kinzelbach (1989), S. 122-124; Mehl (1993), S. 146-153; Riegel (2002), S. 78.

46 Sudhoff: Weitere Lepraschaubriefe (1911/12), S. 154.

47 Sudhoff: Schemata (1912/13).

48 Sudhoff: Lepraschaubriefe (1910/11), S. 373.

49 Sudhoff: Was geschah (1912/13), S. 152-154.

50 Lochner (1861), S. 204.

51 Jegel (1934), S. 1092; es scheint sich um die bei Sudhoff mitgeteilte Schau zu handeln: Sudhoff: Lepraschaubriefe (1910/11), S. 372f.

Gebühren für die Schau erhoben hatten, ließ ihnen der Rat in aller Deutlichkeit »meiner herren missfallen anzaigen. Und vernehmen, Warumb sie die leuth also ubersetzen.«⁵² Vor allem zu der regelmäßig in der Karwoche stattfindenden Sondersiechenschau, aber auch zur Schau von Einzelnen wurden spätestens seit den 1490er Jahren stets mehrere, nach Möglichkeit alle gerade verfügbaren Ärzte beordert.⁵³ Im 16. Jahrhundert wurde die Teilnahme an der Sondersiechenschau Gegenstand des Nürnberger Ärzteeides, taucht aber in den Eiden der Wundärzte nicht auf.⁵⁴ Dem Stadtarzt Wolff wurde die Genehmigung, einen auswärtigen Patienten zu besuchen, 1577 ausdrücklich erst »nach verrichter schau der armen sundersiechen« gestattet; 1579 – der Arzt kam in sein 59. Lebensjahr – wurde sie ihm krankheitshalber erlassen.⁵⁵

Geschaut wurde aber nicht allein bei Aussatzverdacht. Vielmehr scheint heilkundliches Gutachten über körperliche Zustände bereits im 15. Jahrhundert zur Erwartung der Stadtobrigkeit an die in städtischen Diensten stehenden Medizinalpersonen gehört zu haben und wurde im Laufe des 16. Jahrhunderts weiter formalisiert.⁵⁶ Eine besondere Rolle spielte die Schau für den Zugang zum Heilig-Geist-Spital. So wurde dem Hospitalarzt über die Spitalordnung hinaus 1552 noch einmal eigens auferlegt, die Ankommenen genau hinsichtlich ihrer Spitalfähigkeit zu untersuchen.⁵⁷

1565 schuf man in der Hospitalverwaltung ein eigenes Schauamt, für das allerdings weder ein Arzt noch ein Wundarzt, sondern eine Schauerin verpflichtet wurde. Die Schauerin übernahm damit im Wesentlichen die ältere Verpflichtung der Meisterin, nur spitalfähige Menschen aufzunehmen, vor allem aber wöchentlich im Spital danach zu schauen, wer zu entlassen wäre.⁵⁸ Der Schauerin war in ihrem Amtseid aufgegeben, die ihr angezeigten

52 Wolfangel (1957), S. 84.

53 Damm (2001), S. 163f., 169; Sudhoff: Lepraschaubriefe (1910/11), S. 374f.; Lochner (1861), S. 204.

54 StadtBib N, Ms. Cent V 42, fol. 1r-2v (»DER Geschwornen Leibartzett zu Nürnbergk Aydt«), fol. 7r-7v (»Der Geschwornen Mayster Aydt«), fol. 8r-9r (»Aller Wundttärtztz Ayd«), fol. 9r-11r (»Eines E Raths warnung den Barbirern vnnd Bader Beschehen, jn Anhang ainer Straff«). Wortgleich auch in einer weiteren Sammelhandschrift des 16. Jahrhunderts, UBE, Ms. 1143, fol. 2r-7v.

55 Brechtold (1959), S. 266f.

56 Eine Sonderstellung nimmt die Harnschau ein, die weniger gutachtlichen Zwecken im hier verfolgten Sinne diente. Dazu Stolberg (2009).

57 »Doch soll man im statlich einpinden, wenn er befinden werde, das arme im Spital kumen, die mit den pösen platern der Franzosen, oder dem Aussatz und andern Krankheiten, die man darin nit heylen das er dieselbe alspalde soll, damit die peth und andere arme Leut von Jnen nit vergifft oder unrey n gemacht sondern heraus an andere ort, dahin sichs gepürt geschafft werden mögen.« Wolfangel (1957), S. 78.

58 Aus den Amtseiden der Meisterin von 1498 und 1565. Kniefelkamp (1989), S. 383, 385.

Personen »mit vleiß [zu] besichtigen und keines, so gefehrliche vergiffte schaden an im hat, die im spital nit zu heilen tugen, sondern allein diejenigen, so mit ziemblichen leibsschwacheiten beladen sein«, zur Aufnahme vorzubereiten.⁵⁹ Wie ernst das Amt der Schauerin von den Geschauten und auch der Obrigkeit genommen wurde, zeigt die 1589 und 1591 erneut geäußerte Klage, dass die Schauerin Geld für die Schau und die Zulassung zum Bad nehme.⁶⁰

Besonders heikel war die Aufgabe der Pestschau.⁶¹ Bereits zeitgenössisch wurde den Pestverdächtigen unterstellt, die Erkrankung zu verheimlichen, um im Todesfall ehrenhaft bestattet werden zu können, was Pestleichen nicht zugestanden wurde. Die 1519/20 eingeführte Isolationspflicht an der Pest Erkrankter wurde in der »Sterbsordnung« von 1585 auf gesunde, aber mit erkrankten oder verdächtigen Personen Kontakt habende Stadtbewohner ausgeweitet. Seit 1561/62 wurde im Heilig-Geist-Spital geschaut, 1597 wiederum ein eigenes Amt eingerichtet. Mit wöchentlich zwei Gulden war der nur in Epidemiezeiten angestellte Schauer besser bezahlt als der Leiter des Lazarets oder dessen Pfarrer. Es verwundert wenig, dass auch hier bald Ermahnungen einsetzten, Reiche und Arme gleich präzise und unbesehen ihrer Besitztümer zu schauen. Der Nürnberger Stadt- und Pestarzt Johann Heinrich Kirchberger verfasste 1625 seine »Kurtzen Erinnerungspuncte von der Pest«; da dieses Amt von Wundärzten bedient werde, sei daran zu erinnern, »wann solche Cognitio oder wissenschaftt den Medicis viel zu schaffen gibt: so ist desto weniger zu verwundern / daß die Schawer bißweiln straucheln / vnd eins fuer das ander schawen.«⁶²

Auf spezieller Expertise über Körperzustände beruhende Diskriminierungsverfahren im obrigkeitlichen Auftrag gehörten im 16. Jahrhundert zu den fest erwarteten, vertraglich fixierten und besoldeten Aufgaben verschiedenen Heilpersonals in Nürnberg und in anderen Städten. Zu Verletzungen, bei denen eventuell ein kriminalistisch und gerichtlich zu verfolgender Hintergrund vermutet werden konnte, ließ der Rat die Meister der Wundarznei rufen; die übrigen Wundärzte sollten entsprechende Verletzungen unverzüglich bei Tag oder Nacht dem Bürgermeister melden.⁶³

Auch wenn die Lepraschau in Nürnberg, anders als anderenorts, offenbar frühzeitig von akademischen Ärzten dominiert wurde und insbesondere die Aussätzigen in den Nürnberger Siechkobeln keine mit den Schauärzten konkurrierenden Instanzen ausgebildet hatten, gehört die Lepraschau in

59 Aus dem Eid der Schauerin 1565. Knefelkamp (1989), S. 386.

60 Knefelkamp (1989), S. 184-188.

61 Porzelt (2000), S. 77-82.

62 Kirchberger (1625), Kap. 2 (»Vom Ampt der Schawer«), unpag.

63 StadtBib N, Ms. Cent V 42, fol. 7r-7v (»Der Geschwornen Mayster Aydt«), fol. 8r-9r (»Aller Wundtärtztz Aydt«); vgl. Mummenhoff (1986), S. 19.

den Zusammenhang mit anderen, von therapeutischen Überlegungen vorerst völlig unabhängigen, richtenden bzw. gerichtsfest gutachtenden Verfahren der Beurteilung von Körperzuständen, die durchaus nicht universitär ausgebildeten Ärzten vorbehalten waren. Treffendes Beispiel ist die Begutachtung von Pestleichen, um den Pestverdacht zu entkräften und dadurch ein ehrenhaftes Begräbnis zu ermöglichen.⁶⁴ Die Autorisierungsbestrebungen der frühneuzeitlichen Ärzte waren dringend darauf angewiesen, deren Gelehrsamkeit möglichst unabhängig von den Heilerfolgen zum maßgeblichen Faktor von Autorität zu deklarieren. Gutachtende Aufgaben, die nicht primär auf den Heilerfolg, sondern auf die Durchführbarkeit von Verwaltungs- und »policylichen« Maßnahmen gerichtet waren, boten sich geradezu an. Insofern war die Sondersiechenschau für das Autorisierungsvorhaben der Nürnberger Ärzte von strategischer Bedeutung.

»all iar da in der marterwochen« – Das Nürnberger Sondersiechenalmosen

Auf einen offenbar eindringlichen Appell des Predigers im Heilig-Geist-Spital, Meister Niclas, haben 1394 Anna Grundherrin, Anna Neydungin und die Uslingerin eine Stiftung errichtet⁶⁵, die jährlich von Kar dienstagnachmittag bis Karfreitagmittag fremden Aussätzigen geistliche und leibliche Versorgung in der Stadt zukommen lassen sollte. Die Stiftungsidee ist ein grandioses Beispiel des doppelgesichtigen Bildes vom Aussatz und den Aussätzigen im (späten) Mittelalter.⁶⁶ Diejenigen, die nach alttestamentarischer Lesart von jeglicher Gesellschaft ausgeschlossen gehörten und die genau deshalb nach neutestamentarischer Lesart die ganz besonders erbar mungswürdigen Kreaturen dieser Erde waren⁶⁷, in der Karwoche gleichsam zur Verkörperung des gemarterten Christus in die Stadt zu bitten und öffentlich auf dem Sebalder Kirchhof zu versorgen, hat seinen besonderen Reiz auf die Stifterinnen nicht verfehlt⁶⁸. Geschuldet ist dies der herausra-

64 Hammond (2005), S. 100f.

65 Kruse (2007), S. 414-419.

66 Vgl. Belker (1990), S. 200-204; vgl. für die mittelhochdeutsche Literatur zuletzt auch Stange (2009).

67 Vgl. Schelberg (2000), S. 113-149 (»Aussatz« und »Aussätzige« im Alten und Neuen Testament«); Betz (1986). Dies klingt noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts an: »Eine thierische Verwilderung bemächtigte sich dieser Auswürflinge der menschlichen Gesellschaft, und man konnte ihren Zustand einer leiblichen und geistigen Verwahrlosung nicht wohl ohne Jammer ansehen.« Lochner (1861), S. 194.

68 Die Praxis, Aussätze (nicht nur in der Karwoche) einzulassen und mit Almosen zu versehen, war nicht auf Nürnberg beschränkt. Vgl. Hörger (1982), S. 59 und 64, der die Leprösen in diesem Zusammenhang bereits österlich »als Sinnbild der aus ihren Gräbern auferstandenen Toten« deutet. Der Kölner Jurist Johannes Eversberch rechnete 1472 auf Karfreitag mit bis zu 288 Leprosen vor den Kirchen der Stadt. Irsigler/Lasotta (2009), S. 82. Vavra (2009), S. 401, sieht die Bettler und Aussätzigen als Stellvertreter der Apostel, denen Christus am Gründonnerstag die Füße wusch. In

genden Bedeutung der Karwoche für die spätmittelalterliche christliche Frömmigkeit, in der das österliche Erlösungsversprechen durch die öffentliche und drastische Zurschaustellung und den dramatischen Nachvollzug des Martyriums Christi zelebriert wurde.⁶⁹

Die zum Sondersiechenalmosen eingeladenen Menschen mussten in der Reichsstadt gleichsam als »doppelt Fremde« gelten: Zum einen sollten sie als Aussätzig innerhalb der Mauern nicht geduldet, sondern in eines der vier Leprosenspitäler verbracht werden. Dies galt sogar für die Nürnberger Hospitaliten, die des Hospitals verwiesen wurden, wenn sie »unrein« geschaut worden waren. So starb der im Mendelschen Zwölfbrüderhaus lebende Braumeister Jörg 1437 im Leprosorium St. Jobst, nachdem er »unrein« geschaut und »auß geton« worden war.⁷⁰ Nürnbergischen Aussätzigen, die in den vier städtischen Leprosorien lebten, war es während der drei Tage des Almosens verboten, die Stadt zu betreten.

Zum anderen war die Klientel des Sondersiechenalmosens nicht allein aussätzig, sondern auch fremd. Diese Menschen galten damit unterschiedslos als fremde Bettler, die – ob nun aussätzig oder nicht – nach Möglichkeit gar nicht erst in die Stadt gelassen werden sollten. 1370 hatte sich die Reichsstadt eine erste Bettelordnung gegeben, die fremde Bettler nicht länger als drei Tage dulden wollte und legitimes öffentliches Betteln vom Besitz spezieller Bettelzeichen mit halbjähriger Gültigkeit abhängig machte, die von einer Amtsperson nach Anhörung mehrerer glaubwürdiger Zeugen ausgegeben wurden⁷¹; eine 1478 erlassene und 1518 erneuerte nürnbergische Bettelordnung⁷², die reichsweit als vorbildlich angesehen wurde⁷³, hatte einschlägige Bestimmungen noch einmal verschärft.

Amsterdam wurde vergleichbar am Koppermaandag, dem Montag nach dem Sonntag nach dem Dreikönigstag im Januar, in Gouda am Vastenavond, dem Dienstag vor Aschermittwoch, Leprosen und Bettlern Einlass gewährt. Ebbing Wubben (1993), S. 62.

69 Vgl. Köpf (1997). Den frömmigkeitshistorischen Zusammenhängen, insbesondere dem Formenwandel der Darstellung und des Nachvollzugs der Marter im Zeichen von Reformation und Konfessionalisierung, kann an dieser Stelle nicht hinreichend gründlich nachgegangen werden, ohne den hier gewählten Fokus aus dem Auge zu verlieren.

70 StadtBib N, Amb. 317.2^o (Hausbuch der Mendelschen Zwölfbrüderstiftung I), fol. 60r. Die Hausbücher der Nürnberger Zwölfbrüderstiftung sind vorbildlich aufbereitet online zugänglich: <http://www.nuernberger-hausbuecher.de> (letzter Zugriff: 16.12.2010).

71 Rüger (1932), S. 30, 68f. Die Prüfung umfasste nicht zuletzt die Fähigkeit der Bettelnden, Credo, Vaterunser und Ave Maria aufsagen zu können, und kann daher auch als Versicherung gegenüber den Almosengebern gelesen werden, die mit Almosen Beschenkten seien überhaupt in der Lage, im Gegenzug für sie zu beten. Irsigler (2009), S. 170.

72 Baader (1861), S. 316-320; Rüger (1932), S. 70-76.

73 Jütte (1984), S. 30; Gollwitzer (1979), S. 210.

Recht bald wollte die Obrigkeit das Sondersiechenalmosen einer Seuche wegen außerhalb der Stadt abhalten lassen. Die aus diesem Anlass verfügte Verlegung des Almosens und ihre Rücknahme geriet in der Mitte des 15. Jahrhunderts zum Gründungsmythos des Sondersiechenalmosens, der einen tiefen Einblick in die Deutung der fremden Aussätzigen als »arme Glieder Christi« und das diesen gegenüber gebührende Verhalten erlaubt sowie auch das Sondersiechenalmosen als »lieu de mémoire« der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadtgeschichte Nürnbergs ausweist. Bis 1462 wurde die Stiftung von drei Nürnbergerinnen geleitet, um dann im Namen des Rates durch den Pfleger Hans Ulstätt im Sinne einer Finanzaufsicht verwaltet zu werden. In diesem Zusammenhang wurde die Verwaltung neu organisiert und vor allem die Geschichte der Stiftung geschrieben⁷⁴, die auch von den späteren Chroniken⁷⁵ sinngemäß oder auch wörtlich wiederholt wurde. In der somit erstellten Hausgeschichte liest sich der Vorgang folgendermaßen:

Mit dem Verbot des Almosens innerhalb der Stadtmauern – hier datiert ins Jahr 1405⁷⁶ – sei eine schwere Seuche ausgebrochen, der nicht zuletzt auch die dafür verantwortlichen Ratsherren erlagen. Mit der angesichts dessen wiederum erteilten Erlaubnis, das Almosen »zu den osterlichen zeiten die drey tag jn der marter wochen« doch in der Stadt abzuhalten, hörte das Sterben wieder auf – seitdem gehe es auch ökonomisch wieder aufwärts mit der Reichsstadt.⁷⁷

74 StadtA N, Bestand A 21, Nr. 031 (Sondersiechen-Stiftung), fol. 1r-25v.

75 Zur spätmittelalterlichen Chronistik Nürnbergs vgl. Schneider (2000).

76 Die Datierung dieses Geschehens ist widersprüchlich. Eindeutig vermerkt die wohl zugrundeliegende Passage in der Ordnung der Stiftung das Jahr 1405: StadtA N, Bestand A 21, Nr. 031 (Sondersiechen-Stiftung), fol. 2r. Ein Jahrbuch des 15. Jahrhunderts datiert das Ereignis auf 1401 (Die Chroniken der fränkischen Städte (1872), S. 137), während der Chronist Müllner im Zusammenhang mit der im Jahr 1394 eingetragenen Gründungsgeschichte des Almosens erst das Jahr 1401 (Müllner (1984), S. 135), an anderer Stelle 1400 (Müllner (1984), S. 175) aufführt, für 1405 hingegen keinen »Sterb« erwähnt.

77 »Darnach da meret es sich mit den gelidern Christi. da wurden die armen Sundersiechen versagt gen dem Rate der Stat. Daß der Rate zu Nuremberg wolt auß haben getriben gantz vnd gar die Sundersiechen zu der Osterlichen zeit. Da verhenget vnser lieber herre Jhesus Christus das die lewt sturben vnd etliche die lagen Jn iren haupten sam sie synlaß weren vnd heten nit vernuft, das geschahe zu der selben osterlichen zeit. vnd auch die menschen die dy armen siechen gen dem Rate heten versagt die selben sturben auch zu den selben zeiten. das alles geschah Nach Christi gepurt m.iiii. vnd jm funften Jahre. mit dem sterben. vnd mit dem portzel. Darnach erlaubet der Rate wider das man die armen Sundersiechen wider ein solt lassen zu den osterlichen zeiten die drey tag jn der marter wochen. Als pald das geschah. da horet der sterb vnd der portzel auf. So hat auch die stat lieder zu genomen an gut vnd an lewten. das haben dy lewt gemerckt die mit den armen gelider Christi sein vmb gangen. das vnser lieber hir der stat hat zu geben an lewten vnd an gute.« StadtA N, Bestand A 21, Nr. 031 (Sondersiechen-Stiftung), fol. 1r-2r; vgl. Die Chroniken der fränkischen Städte

Diese – immerhin wenigstens mittelbar von der Stadtobrigkeit in Auftrag gegebene – Geschichtserzählung wirft ein bemerkenswertes Licht auf den größeren gedanklichen Zusammenhang einer nürnbergischen »Seuchenpolizei« in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Die Obrigkeit zeigt sich hier in doppelter Hinsicht treusorgend: indem sie erst die in größerer Zahl kommenden fremden Leprosen (»Darnach da meret es sich mit den gelidern Christi«) ausweist, dann aber erkennt, dass die daraufhin ausbrechende Seuche, der »portzel«⁷⁸, nur zu stoppen ist, wenn die Leprosen (wieder) eingelassen würden, was daraufhin auch geschieht. Das vermeintlich »seuchenpolizeilich« Gebotene konnte also unter bestimmten Umständen eine Seuchenkatastrophe auch auslösen, wenn den fremden Leprosen, die freilich im Wortsinne ausgesetzt werden mussten, während des Almosens in der Karwoche ihre Funktion als »arme Glieder Christi« genommen wurde: »Als Jhs xp[us] [Jesus Christus] hat die drey tag gewurket vnser sel selikeit. Also sull wir auch wurcken mit den aller liebsten gelidern xpi [Christi] vnser sel selikeit. die drey tag.«⁷⁹

Ebenso wenig, wie ernsthaft historisch diskutiert werden kann, ob es sich bei den erst ausgesperrten, dann wieder eingelassenen Menschen um im heutigen Sinne an der Lepra erkrankte Menschen gehandelt hat, ist es sinnvoll (oder auch nur möglich), darüber zu spekulieren, ob das Verhalten des Rates den »portzel« erst ausgelöst und dann wieder beendet hat. Dies hat bereits der frühneuzeitliche Chronist Johannes Müllner beobachtet, der in seiner Chronik aus dem Jahr 1623 zurückhaltend formulierte: »hat man dafür gehalten, daß es eine Straf wäre wegen der ausgeschafften Sundersiechen.«⁸⁰

Erst 1497⁸¹ und 1528⁸² hat sich der Rat wegen anderer Seuchen in der Stadt wieder getraut, das Almosen auf dem Johanniskirchhof bei dem dortigen Leprosorium außerhalb der Stadtmauern abhalten zu lassen, es aber im nächsten Jahr stets wieder in die Stadt verlegt. Das Sondersiechenalmosen wurde eine beliebte Veranstaltung, die in der Mitte des 15. Jahrhunderts bereits »pei 600 oder mer« fremde Aussätzige nach Nürnberg zog.⁸³ Da die Übernachtung dieser Menge unter freiem Himmel auf dem Sebalder Kirch-

(1872), S. 135-137.

78 »Sonsten soll sich dies Jahr eine neue Krankheit erhebt haben, die der gemeine Mann den Purcel genennet.« Eintrag unter dem Jahr 1387 bei Müllner (1984), S. 109.

79 StadtA N, Bestand A 21, Nr. 031 (Sondersiechen-Stiftung), fol. 1r. Die in Nürnberg besonders prominent fassbare Stellvertretung Christi durch die Aussätzigen verdeutlichen auch die Miniaturen auf den Stiftungsbüchern der Nürnberger Siechkobel, vgl. Meier (2007), S. 127f.

80 Müllner (1984), S. 135-137.

81 Mummenhoff (1986), S. 104.

82 Müllner (2003), S. 597.

83 Die Chroniken der fränkischen Städte (1872), S. 135.

hof und notfalls wohl auch in der Kirche nicht mehr handzuhaben war, wurde in den 1440er Jahren ein eigenes großes – und damit notwendig teures – Haus auf dem Neuen Bau errichtet⁸⁴, das nach der Sondersiechenordnung ausschließlich in der Karwoche geöffnet werden sollte; erst 1562 oder 1563⁸⁵ wurden Speisung, Predigt und wohl auch Beichte, die weiterhin auf dem Kirchhof bzw. in der Sebalduskirche stattgefunden hatten, dorthin verlegt⁸⁶.

Über eine im Druck verbreitete Spruchdichtung von Hans Rosenplüt (1490) und durch einen 1493 datierten Einblattdruck, der bezeichnenderweise in zwei Exemplaren in Gotha und Paris, nicht jedoch in Nürnberg überliefert ist⁸⁷, sowie in gelehrten Kreisen durch Conrad Celtis⁸⁸ und Johannes Cochlaeus⁸⁹ wurde das Sondersiechenalmosen weithin bekannt. Im 16. Jahrhundert waren regelmäßig zwischen 1000 und 3000 Aussätzige⁹⁰ in der Karwoche nach Nürnberg gereist, versprach doch Rosenplüts Dichtung⁹¹:

das drit almusen ist weit erholen / von sundersichen man vnd frauen / Die sich zu Normbargk lasen schauen / all iar da in der marterwochen / Den pflegt man drei tag zu kochen / solche edle kostperliche mal / Vnd öß ein ein [sic!] furst in einem sal / im wurd das esen nit verschmahen.⁹²

Einen besonderen Stellenwert nahm wiederum die Schau ein, so dass gegen Ende des 15. Jahrhunderts bis heute synonym vom Sondersiechenalmosen

84 Lochner (1861), S. 178f.

85 Reicke (1896), S. 590-592.

86 Roth (1792), S. 14.

87 Nach einem Exemplar in der Pariser Bibliothèque Nationale zuletzt bei Ebbinghe Wubben (1993), S. 32f., sowie Demaitre (2007), S. 48, der allerdings aus Tollet (1892), S. 45, reproduziert. Das Gothaer Exemplar zuletzt bei Jankrift (2005), S. 137, und Dross/Ruisinger (2009), S. 34.

88 Werminghoff (1921), S. 175-181 (»Capitulum duodecimum de pietatibus et elemosinis urbis et leprosis«); dt. Übersetzung bei Celtis (2000), S. 60-63.

89 Cochlaeus (1512), fol. XLIVv; Cochlaeus (1960), S. 86-89.

90 1462 wurden etwa 600 Aussätzige gezählt; 1574 ist von 2540 Sondersiechen und weiteren 700 Bettlern die Rede (Müllner (1984), S. 135-137). Bei Celtis sind 1502 600-800 (Werminghoff (1921), S. 178), bei Cochlaeus 1512 über 700 Aussätzige genannt: Cochlaeus (1512), fol. XLIVv; Cochlaeus (1960), S. 86-89. Eine Nördlinger Chronik (StadtA Nö, Bestand Chro. 24 (Chronik von Sixt Stoll), fol. 26-28) gibt 1527 für die drei Tage jeweils verschiedene Zahlen, die zwischen 1200 (Mittwoch Morgen) und 2400 (Donnerstag Mittag) schwanken; insgesamt seien 666 Sieche und 2205 arme Menschen dort gewesen. Für den Hinweis danke ich Annemarie Kinzelbach ganz herzlich. Vgl. die Zahlen über die Ausgaben der Stiftung bei Hammond (2009), S. 283.

91 Rosenplüt (1490), unpag.; vgl. Lochner (1861), S. 215f.

92 Der Vergleich mit einem fürstlichen Mahl auch bei Celtis (Werminghoff (1921), S. 179) und in der Nördlinger Chronik von Sixt Stoll (»wie an Ain Fursten Hoff«).

oder der Sondersiechenschau die Rede ist. Der Einblattdruck von 1493 erzählt den Ablauf der drei Tage, beginnend mit der Schau, bei der ein armer, aber nicht leproser Fremder von einem Arzt abgewiesen wird⁹³; bei Rosenplüt ist gar davon die Rede, dass die zu der Schau in die Reichsstadt kommenden Menschen gespeist würden – und nicht etwa die zu Almosen und Speisung kommenden geschaut. Nach der Ordnung des Almosens von 1462⁹⁴ war die ärztliche Untersuchung am Karmitwoch indes nur ein Teil der verschiedenen Schauvorgänge, die von den drei »Siechenmüttern« kontrolliert wurden. Diese sollten die zu Tisch auf dem Kirchhof sitzenden Siechen zuerst ansehen und im Zweifelsfall (»ob sich nit eins seth da sie an zweifelt. das sie deucht Es wer nit sundersiech«) auch direkt ansprechen.

Weitere Stationen der Schau waren dann die Ärzte sowie die Priester, die den Siechen die Beichte abnahmen und das Sakrament austeilten und dies mit einem »Nötterlein« als Zeichen auch zertifizierten, wenn die Angereisten keine urkundliche Bestätigung ihres Heimatpfarrers vorweisen konnten. Die Ärzte sollten den »schön« Geschauten gesiegelte Urkunden über das Schauergebnis aushändigen, den »Unreinen« aber den Rock als Tuch-Zeichen.⁹⁵ Die ärztliche Schau sollte durch einen »losser« (Bader/Barbier < Aderlasser) sowie einen Schreiber, vor allem aber durch eine der drei Siechenmütter in Begleitung jüngerer »Töchter« beaufsichtigt werden.⁹⁶ Dass die »losser« an einem Nachmittag mehrere Hundert Menschen zur Ader gelassen haben sollen, ist allerdings schwer vorstellbar – dass die Ärzte dies anschließend auf die in der zeitgenössischen medizinischen Literatur erwähnten Blutzeichen untersucht hätten, erst recht.⁹⁷ Festzuhalten bleibt, dass die Schauvorgänge von Priestern und Ärzten als externe professionelle Schauer jeweils in

93 »Freunt du pist nicht sundersiech / du hast wol sunst verwarlast dich / Bist erfrom in dem kalten winter / Last ander herzu drit du hinhinter.« Erwähnt werden ausdrücklich »Zwen doctor die sie fleyssig schawen / Welches sey siech oder gesundt«. Vgl. Hammond (2009), S. 283, dazu: »However, the emphasis rests not on an intentional deception but rather on the discerning authority of the physician, who has looked past the superficial markers of leprosy to identify an underlying ›lookalike‹ condition. In any case, the image stresses the physician's expert ability to distinguish the appropriate and inappropriate recipients of charity.«

94 StadtA N, Bestand A 21, Nr. 031 (Sondersiechen-Stiftung), fol. 1r-25v.

95 »welcher schön ist dem geben die erzt ein prief mit Jren sigeln das er schön sey. aber den vnsawbern gibt man ein rock zu eim zeichen das er vnsauber sey.« StadtA N, Bestand A 21, Nr. 031 (Sondersiechen-Stiftung), fol. 8v.

96 »So sol allwegen der obersten eine pey den Ertzten sein wenn man die armen schawt. vnd das sie auch ander zwu töchter zu ir nemen die ir die armen helfen leren wie sie tun sullen. wenn mans schawt.« StadtA N, Bestand A 21, Nr. 031 (Sondersiechen-Stiftung), fol. 15v.

97 Zum Schauverfahren wird nur erwähnt: »so sehen die erzt an d zungen welcher schön oder vnsawber ist.« Zu den ärztlichen Schauverfahren vgl. Riha (2004), S. 7-11, sowie Wittern (1982).

nachvollziehbarer Form durch »Nötterlein«, Urkunde oder Rock dokumentiert wurden.

Die »schön« Geschauten wurden jedoch nicht unmittelbar aus der Stadt geleitet, sondern durften an der Speisung weiterhin teilnehmen, sollten aber weder die Geldzahlung noch den Rock am Karfreitag erhalten. Das Bemühen, in einer jahrmartsgleichen Szenerie mit einigen Hundert, später Tausenden immerhin fremden und unbekanntem Teilnehmerinnen und Teilnehmern in und um die Sebalduskirche »sauber« und »unsauber« Geschaute an verschiedenen Plätzen mit unterschiedlichen Leistungen zu versehen, wurde bereits in der Sondersiechenordnung von 1462 nur unter der Bedingung verschärfter Kontrollen als durchführbar angesehen: »Item so sol man vor allndingen an dem heiling karfreytag vntr in gar eben vmbsehen. wan es setzt sich etlicher mensch darvntr von des gelts wegen vnd von des gewants wegen das sust nit tet.«⁹⁸

»diesem abscheulichen handel abzuwarten« – Kammermeister über die Siechenschau

In Joachim Kammermeisters »bedencken« aus dem Jahr 1571 nimmt der Abschnitt über die Sondersiechenschau mit sechs beidseitig beschriebenen Blatt vergleichsweise breiten Raum ein⁹⁹; lediglich der Abschnitt über die Abwehr fremder Heiler ist unwesentlich länger¹⁰⁰. Allein dies kann wenigstens als Indiz für die außergewöhnliche Bedeutung der Sondersiechenschau sowie die Schwierigkeit, angemessene Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten, gewertet werden. Auffällig ist weiterhin, dass sich unter den am Rande glossierten Belegstellen nur ein antiker Schriftsteller (Aetios von Amida) und keine Bibelverweise finden. Zitiert werden außer Aetios von Amida (1. Hälfte des 6. Jahrhunderts) der Historiker Johann Georg Turmair (Johannes Aventinus, 1477-1534) und die zeitgenössischen Mediziner Jean Fernel (Johannes Fernelius, gest. 1558) und François Valleriola (gest. 1580).

Das darin reflektierte Problem ist mit der Wort-, Übersetzungs- sowie Begriffs- bzw. Ideengeschichte von »Lepra« und ihren unterschiedlichen Synonyma in dem hier verfolgten Zusammenhang nur unvollständig erfasst.¹⁰¹ Denn wenn es nicht möglich war, einen im Prinzip gültigen und von allen Medizinern der Zeit ohne weiteres akzeptablen Kanon von Stellen

98 StadtA N, Bestand A 21, Nr. 031 (Sondersiechen-Stiftung), fol. 25r.

99 Vgl. Hammond (2009), S. 284f.

100 StadtBib N, Ms. Cent V 42, fol. 132r-138r (»Von besichtigung der aussetzigen oder siechen leuten«), fol. 106v-113v (»Von frembten leuten, die sich allerley artzneiens unterstehen wollen«).

101 Vgl. Ieraci Bio: Elephantiasis (2005); Ieraci Bio: Leontiasis (2005); Leven (2005); Betz (1986); Gläser (1986); Riha (2004), S. 14-17; Schelberg (2006); Demaitre (2007), S. 85-91, 103-131.

aus der klassischen Literatur zusammenzustellen, ergab sich daraus nicht zuletzt ein schwerwiegendes Defizit der Autorisierungsstrategie der Medizin des 16. Jahrhunderts.

Kammermeister schildert den Aussatz als eine Strafe Gottes, die zur Absonderung der Betroffenen führe, um die Übrigen vor der Verunreinigung zu schützen.¹⁰² Damit niemand zu Unrecht aus der Gemeinschaft ausgeschlossen würde, sei die Unterscheidung von obrigkeitlicher Seite an Ärzte delegiert; praktischerweise würden an verschiedenen Orten zu festgesetzten Terminen die Aussätzigen zusammenkommen, um geschaut zu werden.¹⁰³ So werde es nicht nur in Nürnberg, sondern auch in den Niederlanden und im französischen Arles gehandhabt.¹⁰⁴ Kammermeister verlegt damit nicht allein den Schwerpunkt des Nürnberger Sondersiechenalmosens auf die Schau, sondern stellt das dort geübte Verfahren der Massenschau auch als das gewöhnliche dar. Die auf eine besondere Anfrage einer einzelnen verdächtigten Person vorgenommene ärztliche Schau wird in Kammermeisters »bedencken« nicht einmal erwähnt.

Die Klage über die Umstände der Nürnberger Massenschau in der Karwoche nimmt daher einen großen Teil der Ausführungen ein. Allein die große und rapide anwachsende Menge der Kommenden (»da im anfang solcher stiftung nicht der 20 tail vorhanden gewesen ist«) sowie der große Anteil betrügerischer fremder Bettler darunter mache die hinreichend gründliche Schau aller Aussätzigen völlig unmöglich. Kammermeisters »bedencken« schlägt dagegen den Ausschluss von Fremden vor.

Damit bewegt sich der Text zwar umstandslos im Rahmen des Betteldiskurses im 16. Jahrhundert, ignoriert indes geflissentlich die Stiftungsintention des Sondersiechenalmosens. Nicht zuletzt darauf dürfte zurückzuführen sein, dass sich Kammermeister bei der Autorisierung eines Allgemeinplatzes – der Abwehr fremder Bettler – durch das umständlich bei dem Historiker Aventinus entlehnte Zitat einer Verordnung Karls des Großen erhebliche Mühe machte. Die wahrhaft Notleidenden der Sondersiechenschau seien die Ärzte:

dieweil in kurzer zeit, und solcher eil, nicht etlich hundert, sondern tausent menschen oft zu besichtigen sein, da doch man unter hunderten nit mit einem der noturft nach sich bereden kan, muß geschweigen, was ein fromherziger artzt für mitleiden und beschwernüs aus solcher leut heulen und schreyen und andern unlust schöpfen pfllegt,

102 Während Schopff (1582) zehn Jahre später den Aussatz als göttliche Strafe relativierte (fol. 4r: »dieweil der Aussatz im Alten Testament mehr eyn Geystliche dann weltliche oder naturerliche deutung vnd außlegung gehabt«); zit. n. Hammond (2009), S. 276. Bei Ortolf von Baierland im 13. Jahrhundert enthält der Abschnitt über den Aussatz keinerlei Bezugnahme auf göttliche oder religiöse Ursachen! Riha (2009), S. 103f.

103 StadtBib N, Ms. Cent V 42, fol. 132r-138r, daher auch die folgenden Zitate.

104 Kammermeister bezieht sich auf Vallériola (1554), S. 393-402 (»De annua Elephantiorum apud Arelatam probatione uetere senatusconsulto instituta«).

davon auch von etlichen schimpfweis nicht unbillig ein solche schau das purgatorium oder fegefeuer genant ist worden.¹⁰⁵

Dazu komme aber ein weniger technisches, durch die Umstände, als in der Medizin begründetes Problem, was sicherlich die Aufmerksamkeit des Nürnberger Rates und dessen Anfrage an die übrigen Doctores der Stadt begründet hat. Auch unter günstigsten Umständen sei nämlich die Schau nach Kammermeisters »bedencken« aus drei Ursachen nicht in allen Fällen zuverlässig zu verrichten. Zum einen gebe es verschiedene neuere Krankheiten, deren Anzeichen dem Aussatz ähnelten und die sich überdies auch dahin verschlimmern könnten. Dazu gehörten insbesondere »morbus gallicus oder die franzosen« sowie in den nördlichen Ländern wie Sachsen und den Niederlanden der »schorbock«, dazu eine Vielzahl von Folgen ärmlicher Lebensweise. Zum anderen sei der Aussatz im Anfangsstadium nicht einwandfrei zu erkennen und nicht selten sogar heilbar. Allein um den guten Ruf zu wahren, würden die Ärzte in diesen Fällen stets davon absehen, solche »eltern und kinder, eheleut und andere guete freund, denen solches ein großer kümmernüss und jammer ist, von einander zu schaiden und von aller gemeinschaft anderer menschen abzusondern«. ¹⁰⁶ Schließlich und drittens sei allein aus äußerlichen Zeichen nicht sicher auf Aussatz zu schließen, wie die Erfahrung aus den Leprosorien bezeuge.

Neben dem Ausschluss fremder Bettler schlägt das »bedencken« vier weitere Wege vor, die Gebrechen bei der Siechenschau zu lindern. Zum einen sollten sich die Siechen zu Hause mit urkundlichen Bescheinigungen ihrer Obrigkeiten versehen lassen. Auf diese Weise könnte ein erheblicher Teil der Schau gleichsam im Aktengang durch Schreiber erledigt werden, während gleichzeitig umherstreunende Bettler abgeschreckt würden. Zum anderen seien Simulanten hart zu bestrafen, nicht zuletzt, um sie vor der Verunreinigung durch die wahrhaft Aussätzigen zu schützen. Drittens sei der Zeitraum der Schau zu verlängern, nicht nur, um den Ärzten die Gelegenheit zu gründlicherem Vorgehen zu ermöglichen, sondern auch, damit diese ihr bezahlendes Klientel versorgen könnten: »Sonst den ganzen langen tag aneinander diesem abscheulichen handel abzuwarten nicht allein verdrieslich, sondern auch fast unmöglich fürfallen will.« ¹⁰⁷ Viertens schließlich sei es notwendig, dass sich die zur Schau beauftragten Ärzte vorher präzise verabredeten und die zu beachtenden Zeichen und deren Interpretation gemeinsam beratschlagten, um ein gemeinsames und vor allem geschlossenes Vorgehen sicherzustellen. ¹⁰⁸

¹⁰⁵ StadtBib N, Ms. Cent V 42, fol. 134v-135r.

¹⁰⁶ StadtBib N, Ms. Cent V 42, fol. 135v.

¹⁰⁷ StadtBib N, Ms. Cent V 42, fol. 137v.

¹⁰⁸ »etlich tag zuvor zusammenkommen, und von solcher krankheit, natur und eigenschaft, und derselben zaichen, erkentnus und besichtigung sich mit allen müglichen vleis unterreden, miteinander beschliessen, wie ein ordentliche, schleunige und gewisse besichtigung fürzunehmen, und was für zaichen solcher krankheit sie sich fürnehm-

Vor allem dieser Hinweis dürfte die reichsstädtische Obrigkeit alarmiert haben. Denn er offenbart, dass selbst das teuerste Doktordiplom einer italienischen Universität nicht hinreichend war, um die Schau zuverlässig durchzuführen, sowie den Umstand, dass die universitäre Ausbildung allein nicht einmal ein einheitliches Vorgehen der Ärzte bei der Schau sicherstellen konnte. Die schwierige Lepraschau offenbart an dieser Stelle das Dilemma ärztlicher Autorisierung in der Frühen Neuzeit. Die althergebrachte medizinische Semiotik, die Form der Interpretation von Zeichen am, im oder aus dem Körper einer (kranken) Person durch deren Arzt, war nicht dasselbe wie die von der Obrigkeit erwartete autoritative Beurteilung des (körperlichen) Zustandes derselben Person, aus der Pflichten und Rechte der Obrigkeit und der begutachteten Person widerspruchslös hervorgingen.¹⁰⁹

»selber was zwiespeldig« – Die Gutachten der Nürnberger Ärzte

Unmittelbar hinter Palmas handschriftlicher Kopie von Kammermeisters »bedencken« finden sich die neun vom Rat angeforderten Arztgutachten zur Sondersiechenschau. Es handelt sich um Abschriften von derselben Hand, die Palma entweder selbst gefertigt hat oder aber von einem Schreiber hat anfertigen lassen. Palma hat sie dem Anciennitätsprinzip entsprechend geordnet, die Gutachten derjenigen Kollegen, die am längsten in Diensten der Reichsstadt standen, befinden sich vor den später nach Nürnberg gekommenen. Außerhalb dieser Ordnung an die erste Stelle und unmittelbar hinter Kammermeisters »bedencken« hat Palma seine Stellungnahme gesetzt, die als einzige datiert ist. Es handelt sich in dieser Reihenfolge um die Gutachten von Georg Palma (in Nürnberg 1568-1591)¹¹⁰, Melchior Ayrer (in Nürnberg 1547-1578)¹¹¹, Paul Weller (in Nürnberg 1563-1601), Joachim Kammermeister (in Nürnberg 1564-1599)¹¹², Justinus Müllner (in Nürnberg 1566-1582), Johann Schenck (in Nürnberg 1567-1588), Gregor Rucker (in Nürnberg 1569-1589), Volcher Coiter (in Nürnberg 1569-1576)¹¹³ und Erasmus Flock (in Nürnberg 1572-1576). Von Heinrich Wolff (in Nürnberg 1550-1581)¹¹⁴ ist kein Gutachten überliefert;

lich, als für die warhaftigsten gebrauchen wollten, dadurch dann darnach in der zeit der schau desto weniger disputation und zweifeln unter ihnen fürfallen, die zeit nicht dadurch verloren würd werden.« StadtBib N, Ms. Cent V 42, fol. 138r.

109 Hammond (2009), S. 287.

110 König (1961); dort auch eine Transkription des Gutachtens auf S. 63f., die Jütte (1995), S. 38, benutzt hat.

111 Wolfangel (1957).

112 Gröschel (1977).

113 Groß/Steinmetzer (2006); Herrlinger (1952); dort auch eine Transkription des Gutachtens auf S. 124-126.

114 Brechtold (1959).

da m. E. nichts dafür spricht, dass Palma dessen Stellungnahme vergessen oder übersehen haben könnte, gehe ich davon aus, dass sich Wolff tatsächlich nicht schriftlich geäußert hat.

Durch Hieronymus Baumgartner und Christoph Furrer, die beiden Deputierten zur Apotheken-Visitation, die aus dem politisch maßgeblichen Inneren Rat stammten und letztlich die Beauftragten des Rates für medizinisch-polizeiliche Angelegenheiten waren¹¹⁵, hatte man den Ärzten, wie Rucker und Flock berichten, »fürgehalden, wie das ein E.W. Rath ein groß mißgefallen trag vnnd hab, von wegen des vnfleis der ordentlichen schau, welche jerlich in der Char oder Marter wochen gehalten wirdt, dieweil viel personen rain, die doch siech geschauet befunden worden sollen sein«¹¹⁶. Alle Schriftsätze tragen dementsprechend rechtfertigenden Charakter.¹¹⁷

Gleichwohl unterscheiden sich die ärztlichen Rechtfertigungen ganz erheblich im Umfang. Während sich der erst unmittelbar vorher zum Stadtarzt ernannte Flock darauf berief, noch keiner Schau beigewohnt zu haben, legten Coiter und Weller ausführliche Gutachten vor, die fast den dreifachen Umfang hatten. Diese beiden längsten Schriftsätze umfassen etwa das Doppelte des vom Umfang her in der Mitte angesiedelten Gutachtens von Kammermeister.¹¹⁸ Durchgehend findet sich das Argument, dass die große Menge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in zwei oder drei Tagen nicht ordentlich geschaut werden könne; bei Coiter in der bemerkenswerten Wendung, dass im alttestamentarischen Vorbild Aarons Söhnen, denen die Erkenntnisfähigkeit des Aussatzes immerhin von Gott gegeben sei, ganze zwei Wochen für einen, den Nürnberger Stadtärzten hingegen nur drei Tage dazu gegeben würden, Tausende Aussätzige zu beurteilen.¹¹⁹

115 Vgl. Wittwer (1792), S. 10f., wo die beiden erst 1581 als Deputierte erscheinen.

116 StadtBib N, Ms. Cent V 42, fol. 156r (Flock).

117 »Zum viertten ist auch viel gelegen an den Phisicis so zu solcher schau verordnet, vnnd ist gleichwohl nit ohn, das man jhnen bisher, solcher zugetragen jrthumb vnnd mengl halber nür die meiste schuldt jhnen zu gemessen, als obs durch jhren vnfleis vnd vngeschickligkeit geschehen weren, So doch jhnen die wenigste schuldt zu geben ist.« StadtBib N, Ms. Cent V 42, fol. 153v-155v (Coiter).

118 Die Zahl der Anschläge der Transkriptionen beträgt: Coiter (8740), Weller (8619), Müllner (5249), Palma (5203), Kammermeister (4683), Rucker (4364), Schenck (3456), Ayrer (3207), Flock (2811).

119 »Dann E.E. vnnd H. als hoch verstendige können selbst erachten, dieweil den Herrn Phisicis nitt mehr dann 3 tag zu solcher schau geben, wie es müglich sein khan, das vter souil tausent personen, alle so eben vnnd recht können besichtiget werden, oder das nitt einiger mangl jhm fall vter so großer meng sollte zutragen, welches vnns auch deß weniger für vbel zuhaben, weil es Aaronj vnnd seinen söhnen (wie im 13 cap: Leuiticj stehett) welche die sonderliche gab vnnd erkandnis von gott gehabt, gnugsam zu schaffen gegeben hatt. Dann ob sie schon 14 tag ein rechten Aussatz zu erkennen gehabt, So hatt es doch jhnen gefelhet, das welcher sich rein geschauet, nachmals baltt wider für vnrein erkennet worden.« StadtBib N, Ms. Cent V 42, fol. 153v-155v (Coiter).